

Unsere Geschäftsbedingungen

§ 1 Angebot und Auftragsbestätigung

1. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist. Bis dahin gilt unser Angebot als unverbindlich. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Ein Widerruf der Bestellung nach Bestätigung durch uns ist ausgeschlossen.

3. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so ist er zur Leistung von Schadensersatz in Höhe von 20 % der Verkaufssumme verpflichtet, Sonderfertigungen, die nach Vertragsrücktritt durch den Besteller von uns ohne vorherige er. neute Bearbeitung nicht wieder verwendet werden können, werden besonders in Rechnung gestellt.

§ 2 Umfang der Lieferpflicht:

Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Änderungen der technischen Merkmale vorbehalten, Bruttogewichte und Kistenmaße sind angenähert und nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit, angegeben.

§ 3 Preisstellung:

Die Preise verstehen sich ab Werk, aus schließlich Verpackung, Fracht, Rollgeld, Zollgebühren, Versicherungen usw.

Die Lieferungen werden zu den am Versandtag gültigen Preisen berechnet.

§ 4 Lieferzeit:

1. Die Lieferzeit ist nur als annähernd und deshalb als unverbindlich zu betrachten. Sie beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinheiten und aller sonstigen Voraussetzungen, die der Käufer zu erfüllen hat. Die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber im Verzug ist. Falls wir in Verzug geraten, darf der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist insoweit vom Verträge zurücktreten, als mit der Arbeit noch nicht begonnen ist.

2. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Ausschlußwerden im eigenen Betrieb oder beim Unterpelieferer, verlängern die Lieferfrist angemessen und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Das gleiche tritt ein, wenn behördliche und sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen Dritter und Unterlagen von für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.

3. Teillieferungen sind zulässig.

§ 5 Zahlungsbedingungen:

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 8 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto.

2. Die Zahlung ist ohne Rücksicht auf das Zahlungsziel sofort fällig, wenn

a) der Besteller eine andere von uns gestellte Rechnung bei Ablauf des vereinbarten Ziels nicht bezahlt hat,

b) der Besteller einen uns gegebenen und von ihm akzeptierten Wechsel nicht eingelöst, oder einen von ihm aus gestellten oder gierten Wechsel, der zu Protest gegangen ist, nicht innerhalb einer Woche nach Aufforderung eingelöst hat,

c) der Besteller seine Zahlungen einstellt, gegen ihn das Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet oder beantragt wird, oder er bei seinen Gläubigern um eine Moratorium nachsucht oder ein Vergleichsverfahren anstrebt,

d) der Besteller in Abnahmeverzug gerät. Bei Abnahmeverzug wird der Besteller für den gesamten Kaufpreis vorleistungspflichtig.

3. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.

4. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Anrechnung gebracht, ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf.

5. Die Zurückhaltung der Zahlung oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

§ 6 Versand und Gefahrenübergang:

1. Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn frachtfrei oder fob geliefert wird. Soweit keine Versandvorschriften gegeben sind, versenden wir nach bestem Ermessen, jedoch ohne Gewähr für den billigsten Weg. Etwaige Transportschäden sind beim Warenempfang der Bahn, Post, dem Spediteur oder dem Überbringer gegen Bescheinigung zu melden.

2. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.

3. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und auf Kosten des Bestellers.

§ 7 Haftung für Mängel der Lieferung:

1. Für Mängel der Lieferung haften wir nur in der Weise, daß wir alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder nach unserer Wahl neu zu liefern haben, die innerhalb von 12 Monaten seit dem Liefertag unbrauchbar werden. Die Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die betreffenden Teile uns auf Verlangen zuzusenden. Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung. Für Materialmängel haften wir nur insoweit, als wir bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätten erkennen müssen.

2. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.

3. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzmaschinen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren und uns auf Wunsch Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

4. Wir sind zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

5. Wir haften ferner nicht, wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Bestellers erschwert wird.

§ 8 Rücktrittsrecht des Lieferers:

Wird uns nach Abschluß des Kaufvertrages bekannt, daß der Besteller sich in ungünstiger Vermögenslage befindet, so können wir Sicherheit für die Gegenleistung verlangen oder vom Verträge zurücktreten und unter entsprechender Anwendung des § 1 Ziff. 3, vom Besteller Schadensersatz verlangen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt:

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser jederzeit verfügbares Eigentum und darf weder verpfändet, übereignet noch verliehen werden. Bei einer Pfändung durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich Nachricht zu geben und eventuelle Interventionskosten zu tragen. Wird im Auftrage des Bestellers direkt an Dritte geliefert, so wird der Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Besteller hierdurch nicht berührt. Außerdem geht jedes Risiko einer Beschädigung der Ware oder deren Verlust durch Feuer, Diebstahl usw. zu Lasten des Käufers.

2. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3. Falls der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, können wir jederzeit die Herausgabe der Ware verlangen, wozu uns der Käufer das Betreten seiner Räume gestattet. Die Herausgabe der Ware geschieht nur zur Sicherung, sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

4. Wenn wir aus irgendwelchen Gründen genötigt sind, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware zurückzunehmen, so sind wir berechtigt, unbeschadet der Regelung des § 8, für deren Gebrauch und Wertminderung einen angemessenen Betrag zu berechnen. Darüber hinaus entstehende Unkosten sind hiermit jedoch nicht abgegolten.

5. Für den Fall des Weiterverkaufs an Dritte gilt im voraus die Kaufpreisforderung als an uns abgetreten bzw. tritt bei Bezahlung durch den Dritten der Erlös an die Stelle der Lieferung.

6. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf der Käufer die ihm auf Grund des uns erteilten Auftrages zustehende Rechte vor vollständiger Bezahlung der Ware nicht an Dritte abtreten.

7. Soweit der Besteller mehrfach von uns beliefert wird, gilt der Eigentumsvorbehalt als in der Weise vereinbart, daß sämtliche gelieferten Gegenstände ohne Rücksicht auf die Bezahlung der einzelnen über sie ausgestellten Rechnungen so lange unser Eigentum bleiben, bis der Besteller uns gegenüber keinerlei Zahlungsverpflichtungen mehr hat (Kontokorrentklausel).

§ 10 Verpackung:

Diese wird billigst berechnet und nicht zurückgenommen.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist Dusslingen.

Gerichtsstand ist Tübingen für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und ausländische Vertragspartner sowie für das gerichtliche Mahnverfahren für Nichtund Minderkaufleute. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

§ 12 Verbindlichkeit des Vertrages:

1. Anderslautende Vorschriften auf Auftragsvordrucken usw. haben keine Gültigkeit, es sei denn, daß sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.

2. Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich. Für die Auslegung ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend.

Stand: 06/15

W WEISSCHUH
Maschinenbau · CNC-Präzisionsteile

Im Steinig 77
72144 Dußlingen

Telefon: 07072 9288-0

Telefax: 07072 9288-20

eMail: weisschuh_gmbh@t-online.de

Net: www.weisschuh.de